

22. Zur Tarifberechnung bei Chemikalien, wenn zwar der versandte Stoff eine andere chemische Verbindung ist als der im Tarif genannte, wenn aber beide aus dem nämlichen Abfallerzeugnis hergestellt und in gleicher Weise wirtschaftlich verwertet werden.

Eisenbahn-Verkehrsordnung §§ 6, 56, 60. Eisenbahn-Gütertarif Teil I Abteilung B.

I. Zivilsenat. Urz. v. 1. Februar 1928 i. S. Dr. H. A. & Co. (Kl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). I 198/27.

I. Landgericht Magdeburg, Kammer für Handelsfachen.
II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin hat von einem Farbwerk mehrfach Eisenbahn-Wagenladungen eines zinkhaltigen Abfallerzeugnisses aus der Mizarin- und Anilinherstellung zur Verarbeitung auf Anstrichfarbe bezogen. Das Erzeugnis wurde ursprünglich mit Natronlauge gefällt und ergab dann Zinkoxydhydrat. Später verwendete die Herstellerin an Stelle der Natronlauge Natroncarbonat (Soda). Nunmehr war das Erzeugnis Zinkcarbonat. Das Farbwerk bezeichnete es jedoch in den Frachtbriefen nach wie vor als „Zinkoxydhydrat aus der Mizarin- und Anilinherstellung, auch getrocknet, nicht gegläht“, und die Beklagte berechnete infolgedessen die Fracht nach den für derartiges Zinkoxydhydrat geltenden ermäßigten Sätzen der Tarifklasse E (Ziffer 5). Nachträglich nahm sie eine chemische Analyse vor und stellte dabei fest, daß es sich nicht um Zinkoxydhydrat, sondern um Zinkcarbonat handelte. Sie verlangte daraufhin von der Klägerin Nachzahlung des Frachtunterschiedes zwischen den Sätzen der Tarifklassen A und E, und die Klägerin zahlte diese Beträge mit zusammen 31423,50 M. Mit der Klage fordert die Klägerin Zurückzahlung dieser Summe, weil sie zu Un-

recht erhoben worden sei, nebst Zinsen seit den Zahlungstagen. Das Landgericht hat demgemäß erkannt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß nach § 5 des vom 15. April 1924 ab gültigen Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I Abtl. B für die nicht in der Gütereinteilung genannten Güter die Fracht nach der Tarifklasse A zu berechnen sei. Es stellt als unstreitig fest, daß Zinkkarbonat in der Gütereinteilung nicht genannt ist, während auf Seite 119 in Tarifklasse E „Zinkoxydhydrat aus der Alizarin- und Anilinherstellung, auch getrocknet, nicht gegläht“ aufgeführt wird. Der Vorberrichter stellt ferner fest, daß Zinkkarbonat ebenfalls bei der Alizarin- und Anilinherstellung als Abfallerzeugnis anfällt und nach dem Gutachten des Sachverständigen, rein wirtschaftlich betrachtet, dem Zinkoxydhydrat im wesentlichen gleichzustellen ist. Er erklärt jedoch letzteres für unerheblich, weil Zinkkarbonat eine andere chemische Verbindung als Zinkoxydhydrat und damit ein seiner Wesenheit nach anderer Stoff, die Aufzählung aber im Tarif S. 119 Klasse E unter „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse, folgende: . . .“ gemäß den Allgemeinen Bemerkungen auf S. 5 erschöpfend sei. Daher könne Zinkkarbonat nicht der Klasse E eingeordnet werden. Die Klägerin könne sich für ihre gegenteilige Ansicht auch nicht auf die Erläuterungen auf S. 120 des Tarifs unter a 1 und 2 berufen; denn dort werde nur eine Begründung dafür gegeben, weshalb die namentlich aufgeführten Abfälle und Zwischenerzeugnisse in die Tarifklasse E aufgenommen worden seien. Die Klägerin habe nur das Recht, die Aufnahme des Zinkkarbonats in die Klasse E im Wege der Fortbildung des Tarifs anzuregen. Solange dies nicht geschehen sei, müsse die Beklagte die Fracht dafür nach Tarifklasse A berechnen. Die Eisenbahn habe daher die Nachzahlung des Frachtunterschiedes von der Klägerin mit Recht gefordert; ein Anspruch auf Rückzahlung stehe dieser deshalb nicht zu.

Diese Ausführungen enthalten keinen Rechtsirrtum, sind vielmehr durchaus zutreffend, und die Angriffe der Revision erweisen sich als unbegründet. Die Klägerin hatte beantragt, nötigenfalls den Sachverständigen nochmals darüber zu hören, daß das Produkt der Klägerin sehr wohl auch als Zinkoxydhydrat angesehen

werden könne, je nachdem man auf diese oder jene Eigenschaften den größeren Wert lege. Die Revision meint, daß diese Behauptung in der Revisionsinstanz als richtig zu unterstellen sei. Das ist aber nicht zutreffend, weil das Berufungsgericht die entgegengesetzte Feststellung getroffen hat in Übereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen, dem es gefolgt ist. Danach kann man aus Zinksalzlösungen das Zink sowohl mit Lauge als auch mit Soda niederschlagen. Im ersteren Fall entfällt es als Zinkoxydhydrat, im letzteren als Zinkcarbonat. Beide Erzeugnisse sind chemisch verschieden zusammengesetzt, wenn sie auch beide Zink enthalten, und zwar theoretisch in verschiedener Menge. Infolgedessen verhalten sie sich auch bei der Weiterverarbeitung verschieden. Es handelt sich also um Stoffe verschiedener Art. Daß sie im Verkehr üblicherweise beide als Zinkoxydhydrat bezeichnet werden, ist nicht behauptet worden. Zu einer nochmaligen Vernehmung des Sachverständigen war das Berufungsgericht nicht verpflichtet. Eine Rüge aus § 286 ZPO. soll offenbar nicht erhoben werden und wäre auch zur Zeit nicht zulässig.

Hiernach fragt es sich allein, ob die weitere Rüge der Revision durchgreift, daß es für die Anwendung des Eisenbahn-Gütertarifs nicht auf die chemische Zusammensetzung, sondern auf die Wertbarkeit ankomme, und daß in dieser Beziehung das Zinkcarbonat dem Zinkoxydhydrat gleichgestellt werden müsse. Letzteres entspricht der Auffassung des Sachverständigen; aber es ist, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht entscheidend. Die Erläuterungen zum Tarif, worauf die Klägerin ihre gegenteilige Meinung stützt, haben nach den Allgemeinen Bemerkungen auf S. 5 keine rechtsverbindliche Kraft. Sie sollen den Inhalt des Tarifs näher erklären, das Verständnis für den Tarif, seine Entstehung und Abicht fördern, seine richtige Anwendung erleichtern und damit Frachterstattungs-Anträgen und Nacherhebungen zum Vorteil der Eisenbahn und der Verkehrtreibenden nach Möglichkeit vorbeugen. Sie können aber nicht dazu führen, daß Frachterleichterungen, die nach dem Inhalt des Tarifs ausdrücklich nur für bestimmte Güter vorgesehen sind (vgl. § 6 EVerfD.), auch anderen Gütern gewährt werden, bei denen sich nach den Gesichtspunkten, die bei Erlaß des Tarifs maßgebend gewesen sind, die gleiche Frachtermäßigung wirtschaftlich rechtfertigen ließe. Dieses Ziel kann nur durch eine Tarifänderung erreicht werden. Es mag sein, daß

hierdurch im Einzelfalle Härten entstehen können, sie lassen sich aber nicht vermeiden. Andernfalls würden der ständig zunehmende Verkehr und die Fortschritte der Technik, die immer neue Güter schafft, eine unerträgliche Rechtsunsicherheit hervorrufen, die gerade auf dem Gebiet des Eisenbahn-Frachtrechts schwerwiegende Nachteile haben müßte.